

Übersicht zur Beachtung von Fristen Förderprogramm Weiterbildung - Förderperiode 2020

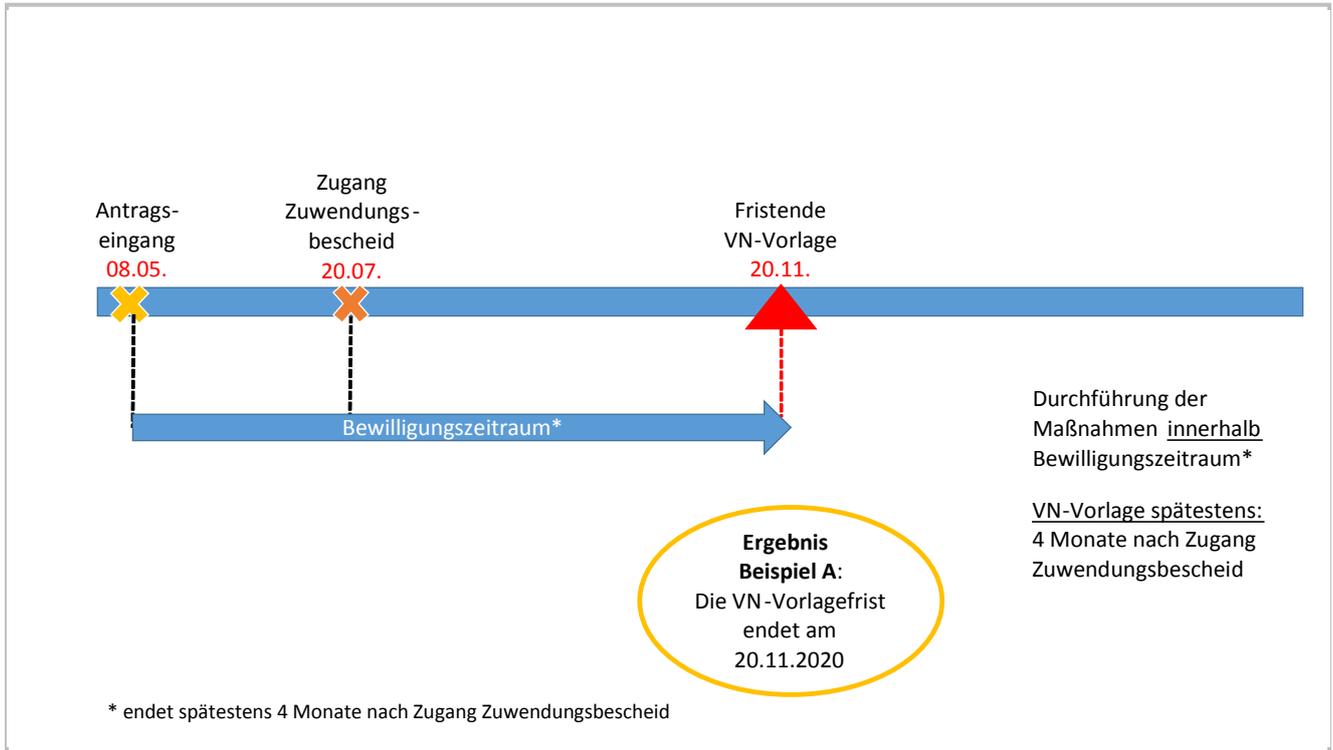
A) Maßnahmen mit kurzer Schulungsdauer (z. B. ein- oder zweitägig): Maßnahmen gemäß Nrn. 2 bis 4 und 6 (ausgenommen Nr. 3.3) der Anlage zu Nummer 2 der Förderrichtlinie (nachfolgend „Maßnahmenkatalog“)	B) mehrwöchige, mehrmonatige und mehrjährige Maßnahmen: Maßnahmen gemäß Nrn. 1, 3.3 und 5 des Maßnahmenkatalogs
Die Maßnahmen müssen innerhalb des Bewilligungszeitraumes durchgeführt werden. Der Bewilligungszeitraum beginnt mit dem Eingangsdatum des vollständigen Antrags und endet wie im Zuwendungsbescheid festgelegt	
- grundsätzlich 4 Monate nach Zugang des Zuwendungsbescheids¹ .	- grundsätzlich 3 Monate nach dem voraussichtlichen Ende der Maßnahme gemäß den Angaben im Antrag.
Die Maßnahmen müssen <u>vollständig durchgeführt</u> sein.	
<ul style="list-style-type: none"> • Intern durchgeführte Weiterbildungsmaßnahmen gelten am letzten Schultag als vollständig durchgeführt. • Extern durchgeführte Weiterbildungsmaßnahmen müssen erfolgreich abgeschlossen (ggf. erfolgreiches Bestehen einer Abschlussprüfung) sowie vollständig bezahlt sein. 	
Ein Verwendungsnachweis muss spätestens bis zum Ende des jeweiligen Bewilligungszeitraums laut Zuwendungsbescheid dem Bundesamt vorgelegt werden.	

¹ Der Zuwendungsbescheid gilt am dritten Tag nach Einstellung durch das Bundesamt im eService-Portal als dem Antragsteller zugestellt.

Übersicht zur Beachtung von Fristen

Förderprogramm Weiterbildung - Förderperiode 2020

Beispiel A - Maßnahmen mit kurzer Schulungsdauer (z. B. ein- oder zweitägig)
- Maßnahmen gemäß Nrn. 2 bis 4 und 6 (ausgenommen Nr. 3.3) des Maßnahmenkatalogs:



Beispiel B - Maßnahmen gemäß Nrn. 1, 3.3 und 5 des Maßnahmenkatalogs
- mehrwöchige, mehrmonatige und mehrjährige Maßnahmen:

